

Förderungsansuchen für einen **Jugendpark**

An das
 Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
 Gemeindeentwicklung
 Landhaus - Römerstraße 15
 6901 Bregenz
raumplanung@vorarlberg.at

Wichtige Hinweise:

- a) Dieses Formular bezieht sich auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist.
- b) Bitte beachten Sie die **Förderungsbedingungen** am Ende dieses Formulars.
- c) Bei Fragen zur Antragsstellung steht Ihnen der Sachbearbeiter Heiko Moosbrugger zur Verfügung - Kontakt: heiko.moosbrugger@vorarlberg.at; 05574/511-27124.
- d) Die **Projektstelle Kindergerechte Lebensräume** bietet eine umfassende Auskunft und Beratung über Spielraumgestaltung und Beteiligung - Kontakt: Sylvia Kink-Ehe; syliva.kink-ehe@aon.at; 0699/17 07 39 90.

1. Förderungswerberin/Förderungswerber:

2. Bezeichnung/Arbeitstitel des Jugendparks:

3. Ist der Jugendpark in einem gültigen Spielraumkonzept der Gemeinde entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen?	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein > ggf. Anmerkungen:

4. Wird der Jugendpark von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam finanziert?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Gemeinden:
<input type="checkbox"/>	Nein

5. Hauptverantwortliche Akteurinnen und Akteure:	
Kontaktperson der Gemeinde:	
Planungsfachkraft:	

Beteiligungsfachkraft:	
------------------------	--

6. Nummer des Grundstückes, auf welchem der Jugendpark situiert ist/wird:

7. Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern:
Hilfsfrage: - In welcher Art und Weise beteiligten sich Bürgerinnen und Bürger - insbesondere Jugendliche - bei der Planung des Jugendparks?

8. Erläuternde Kurzbeschreibung zur Ausführungsplanung:
Hilfsfragen: - Auf welche Punkte wurde bei der Planung besonderen Wert gelegt? - Welche grundsätzlichen Überlegungen stehen hinter der Planung?

9. Einschätzung der Gemeinde über die voraussichtliche Erfüllung der Qualitätskriterien: Förderungsfähige Spielplätze müssen die im Folgenden bestimmten Qualitätskriterien weitgehend erfüllen. Die Erfüllung der mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterien stellt keine Förderungsbedingung dar. Sie wird vielmehr mit Förderungszuschlägen honoriert.
--

a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung	ja	nein	<i>Land</i>
Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jugendpark bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Jugendpark fügt sich ansprechend in das Orts- und Landschaftsbild ein und integriert vorhandene landschafts- und ortsbildtypische Elemente ohne jedoch die ästhetischen Anspruchshaltungen von Erwachsenen zu betonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

b) Räumliche Lesbarkeit	ja	nein	<i>Land</i>
Gut sichtbares Hinweisschild "Jugendpark" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmisbräuchen und dgl.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereiche für Mädchen und Jungen sowie Bereiche zur entspannten Kommunikation und zur sportlichen Aktivität, die so zueinander angeordnet sind, dass ein gutes Neben- und Miteinander der Geschlechter und unterschiedlicher Nutzergruppen möglich ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung von zentralen Bereichen des Jugendparks; Hinweis: Allein Laternen von direkt an den Jugendpark angrenzenden Straßen und Wegen genügen diesem Kriterium nicht (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

c) Alltagstauglichkeit	ja	nein	<i>Land</i>
Zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ganzjährig besonnte, beschattete, sowie wind- und regengeschützte Bereiche;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Hinweis: Ein Sonnensegel allein genügt diesem Kriterium nicht (X)			
---	--	--	--

d) Naturnahe Gestaltung	ja	nein	<i>Land</i>
Standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige und mitunter essbare Bepflanzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

e) Nutzungsoffene Freifläche	ja	nein	<i>Land</i>
Zusammenhängende, leicht identifizierbare Fläche für freie Aktivitäten bzw. ohne vorgegebenen Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusammenhängende Freifläche (Rasen, Wiese und/oder Hartbelag, kein Kies) - die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Jugendparks ausmacht und die temporäre Bepflanzungen und einen zukünftigen Ausbau des Jugendparks ermöglicht (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsstation mit Strom und Wasser für temporäre Bepflanzungen (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

f) Multifunktionalität und Gender-Mainstreaming	ja	nein	<i>Land</i>
Mehrere jugendgerechte sowie bewegungsfördernde Aktivitätsangebote wie etwa Beachvolleyball, Streetball, Slackline, Parkour, Hockey, BMX, Skaten, Tanzen usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Teilweise sichtgeschützter Aufenthaltsbereich mit Ausblick auf das umliegende Quartier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gleichwertige geschlechtsspezifische Angebote; Hinweis: Skateanlagen und Ballspielflächen mit Fußballtoren werden in diesem Zusammenhang zugunsten der männlichen Jugend gewertet (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

g) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung	ja	nein	<i>Land</i>
Kommunikationsfördernde Sitzgelegenheit mit einer barrierefreien Zugänglichkeit, die auch für Erwachsene attraktiv ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

h) Sauberkeit	ja	nein	<i>Land</i>
Abfalleimer und Spender für Hundekotbeutel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Öffentlich zugängliches WC in höchstens 250m fußläufiger Entfernung (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

i) Wirtschaftlichkeit	ja	nein	<i>Land</i>
Robuste Grundstruktur sowie Einsatz von hochwertigen und langlebigen Materialien bzw. Gegenständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sparsamer Einsatz von wartungsintensiven Ausstattungselementen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

j) Identifikationsfördernde Maßnahmen	ja	nein	<i>Land</i>
Jugendliche können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Begleitkonzeptes hinsichtlich Betreuungsangebote, Grünpflege und Wartung (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Allfällige Anmerkungen zu den Qualitätskriterien:
•

10. Voraussichtliche Investitionskosten:		
Kostenfaktoren (grob gegliedert):	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

11. Besteht beim gegenständlichen Investitionsobjekt ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

12. Finanzierungsplan (Eigenmittel, Kostenbeiträge Dritter ...): Hinweis: Bitte die angesuchte Landesförderung <u>nicht</u> hinzurechnen, da die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger in Vorleistung gehen muss.		
Kostenträgerin/Kostenträger:	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

13. Ist eine dem Förderungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer des Jugendparks von 25 Jahren aller Voraussicht nach gesichert?	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erforderliche Anlagen:	
1	Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG (falls dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht die aktuell gültige Fassung nicht vorliegt)
2	Ausführungsplanung des Jugendparks, aus der ablesbar ist, inwieweit die Qualitätskriterien voraussichtlich erfüllt werden
3	Angebote von externen Fachkräften für Planung und/oder Beteiligung
4	ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen:
•

Die Gemeinde sucht das Land Vorarlberg um die Förderung des gegenständlichen Jugendparks an und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, die einen Bestandteil dieses Förderungsansuchens darstellen, werden von der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....
Unterschrift Bürgermeisterin/
Bürgermeister

Förderungsbedingungen

1. **Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger** sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
2. **Förderungsfähige Jugendparks** weisen diverse Angebote für jugendgerechte Aktivitäten im Öffentlichen Raum auf. Sie bieten für beide Geschlechter einerseits Aufenthaltsqualität und andererseits die Möglichkeit zur Ausübung von mehreren bewegungsorientierten Freizeitbeschäftigungen wie etwa Beachvolleyball, Streetball, Slackline, Parkour, Hockey, BMX, Skaten usw. fernab vom Vereinssport. Zudem müssen sie den **verpflichtenden Qualitätskriterien** weitgehend entsprechen. Wenn deren Erfüllung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht realisierbar oder fachlich begründbar nicht zielführend ist, kann nach Abklärung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) und der Anhörung der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft von ihrer Entsprechung abgesehen werden.
3. Den **Förderungsgegenstand** stellen Investitionskosten in die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von Jugendparks dar (ohne Grundbeschaffungskosten). Diese müssen von Gemeinden finanziert werden, jederzeit öffentlich und kostenlos zugänglich und in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG als erforderlich ausgewiesen sein.
 - Zu den **nicht förderungsfähigen Jugendparks** zählen Sportstätten im engeren Sinne, Anlagen mit lediglich untergeordneter Funktion als Jugendpark sowie Erschließungswege außerhalb des eigentlichen Areals des Jugendparks.
 - Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte), Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigungen usw.), Kosten von Planungswettbewerben, Bau- bzw. Sanierungskosten inklusiv Eigenleistungen der Gemeinden sowie angemessene Kosten von Eröffnungsfesten.
 - Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben (außer Gemeindebauhöfe), Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, reine Reparatur- und Instandhaltungskosten, Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals, Geldbeschaffungskosten sowie Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
4. Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten.
5. Die **maximal anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage** beträgt Euro 200.000,00 plus Euro 5.000,00 für jedes der insgesamt acht nicht verpflichtende Qualitätskriterium, welches tatsächlich

erfüllt wird. Die anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage beträgt somit im Einzelfall maximal Euro 240.000,00.

6. Die **Förderungshöhe bzw. der Förderungssatz** beträgt 30% plus 1,5% Förderungszuschlag für jedes der insgesamt acht nicht verpflichtende Qualitätskriterium, welches tatsächlich erfüllt wird.
7. Wenn einer Gemeinde bei ihrem Investitionsvorhaben eine **Strukturförderung** gewährt wird, ist diese entsprechend deren Förderungsrichtlinien zusätzlich zur Spielraumförderung anzurechnen.
8. Beim **Planungsprozess** sind Fachpersonen aus den Bereichen der Landschafts- oder Jugendparkplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert **zu beteiligen**. Hierbei gelten folgende **Mindeststandards**:
 - **Information der Bürgerinnen und Bürger** - insbesondere Jugendliche - über den anstehenden Planungsprozess.
 - **Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse** für Bürgerinnen und Bürger, politische Mandatarinnen und Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende - insbesondere auch Mitarbeitende der Bauhöfe, Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Exkursionen oder Planungswerkstätten einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.
9. **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) mitzuteilen.
10. In einer allfälligen **Förderungszusage** können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden und allfällige Förderungszuschläge für die Erfüllung von Qualitätskriterien, die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) zu beurteilen ist, werden unter Vorbehalt der tatsächlichen Realisierung in Aussicht gestellt.
11. **Wesentliche Änderungen** während des Planungs- und Umsetzungsprozesses sowie sich abzeichnende **wesentliche Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.
12. Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetragtes berücksichtigt werden.
13. Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel und nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind möglich.
Die **Auszahlung von allfälligen Förderungszuschlägen** für die Erfüllung von Qualitätskriterien erfolgt erst im Zuge der Schluss- bzw. Gesamtabrechnung und einer Vor-Ort-Prüfung über deren tatsächlichen Erfüllung.
Die **Förderungsauszahlung** kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in **mehreren jährlichen Teilbeträgen** erfolgen.
Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung eine **Mindestnutzungsdauer des Jugendparks von mindestens 25 Jahren** von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.
14. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Organen des Landes **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

15. Dem Amt der Vlbg. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) ist umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Objekt für einen **anderen als den geförderten Zweck** verwendet wird.
16. Die **Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit** und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
 - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
17. **Zurückzahlende Förderungen** werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, **kontokorrentmäßig verzinst**. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.
18. Die **missbräuchliche Verwendung** der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.